

ATHLETENVEREINBARUNG (2013 -2016)

Athlet/in - Swiss Sailing Team AG

Swiss Sailing Team AG (SST)

Bergstrasse 23

8953 Dietikon

und

_____ (Athlet)

schliessen folgende Vereinbarung ab.

1 GEGENSTAND / BASIS

- Die Vereinbarung regelt die gegenseitig zu erbringenden Leistungen (Rechte und Pflichten) zwischen Athleten¹ die Mitglied eines Kaders (Olympic-Team, Nationalteam, B-Kader, C-Kader oder Nachwuchskader) sind und der SWISS SAILING TEAM AG (SST).
- Die Vereinbarung wird ergänzt durch Reglemente, Programme und Ausführungsbestimmungen (vgl. Anhänge). Es kommt jeweils die aktuellste Version dieser Reglemente zur Anwendung.

¹ Der einfachen Lesbarkeit halber wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

2 LEISTUNGEN DURCH SST

- SST verfolgt das primäre Ziel, leistungsorientierte Athleten der olympischen Bootsklassen nach allen Möglichkeiten zu unterstützen. Es setzt die verfügbaren finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen zur Erreichung dieses Ziels ein.
- SST stellt die Auszahlung der im Spesen- und Kaderreglement explizit ausgewiesenen Unterstützungsbeiträge sicher (vgl. Anhang III).
- SST analysiert und beurteilt die Athleten und deren Projekte (gemäss Erfolgsfaktoren), definiert Massnahmen zur Verbesserung und nimmt seinen Möglichkeiten entsprechend gezielte Projekte/Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der Athleten vor.
- SST stellt die Athletenbetreuung in Sinne von Swiss Olympic sicher.
- SST fördert den Teamzusammenhalt und Wissenstransfer innerhalb der geförderten Klassen.
- Der Selektionsausschuss des SST verfasst Selektions- und weitere Reglemente rechtzeitig und im Sinne einer Leistungs- und Erfolgsorientierung.
- Der Selektionsausschuss des SST definiert jährlich individuelle Zielvorgaben und hält diese in einer individuellen Zielvereinbarung fest.
- SST erarbeitet jährlich zu überprüfende fixe Ergebnisziele für die Selektion in den Nachwuchskader
- SST stellt die sportmedizinische Betreuung durch den Verbandsarzt, sowie eine adäquate physische Leistungsdiagnostik sicher.
- SST führt mindestens einmal jährlich individuelle und umfangreiche Athletengespräche durch.
- SST bildet verschiedene Kader und unterstützt diese nach einem abgestuften System (vgl. Anhang I).
- SST regelt und organisiert die Beschickung von internationalen Grossanlässen (ISAF-WM, vorolympische und olympische Spiele, ISAF-Youth Worlds und Youth Olympics).
- SST kommuniziert Leistungen der Kadersegler nach aussen (insbesondere Medien).

3 LEISTUNGEN DES ATHLETEN

- Der Athlet verfolgt das Ziel an olympischen Spielen, Welt- und Kontinentalmeisterschaften und Kaderregatten Top-Resultate zu erzielen. Dazu führt er ein gezieltes physisches, psychisches, technisches, theoretisches und praktisches Training durch und sichert eine adäquate materielle und finanzielle Vorbereitung. Er berichtet gegenüber SST regelmässig über Planung, Durchführung und Ergebnisse seiner Tätigkeiten.

- Der Athlet reicht zu Beginn einer Saison (Ende Oktober) eine detaillierte Saisonplanung ein. SST legt nach leistungsorientierten Gesichtspunkten zusammen mit dem zuständigen Coach und dem Athleten die verbindliche Saisonplanung für das Folgejahr fest.
- Der Athlet respektiert die bestehenden Reglemente des SST, die Regeln der Fairness, die Swiss Olympic Ethic Charta, Cool & Clean sowie die Regeln zur Dopingbekämpfung (vgl. www.dopinginfo.ch und Anhang V).
- Der Athlet nimmt an definierten und obligatorischen Wettkämpfen, Trainings, Kaderzusammenzügen, Leistungstests und Kursen teil (vgl. Anhang II).
- Der Athlet verpflichtet sich, einem Aufgebot durch das SST für Präsentationen, Vorträge und/oder weitere Events Folge zu leisten. (Vgl. Anhang IV).
- Der Athlet respektiert die Sponsoring- und Ausrüstungsverträge des SSP/SST und hilft bei deren Erfüllung aktiv mit (vgl. Anhang IV).
- Der Athlet trägt an vorab festgelegten offiziellen Anlässen (Preisverteilungen, Interviews, Medienauftritten, etc.) die abgegebenen Kleider (vgl. Anhang IV).
- Der Athlet ist im Falle von Individualsponsoring im Besitz einer gültigen Werbewilligung von SWISS SAILING. Diese wird den Kaderathleten kostenlos ausgestellt.
- Der Athlet schliesst den Risiken angemessene Versicherungsverträge ab. Ein Haftungsanspruch gegenüber SST oder deren Funktionären besteht nicht.
- Der Athlet wahrt die Interessen des SST und seinen Partnern (Swiss Olympic, Swiss Sailing, Swiss Sailing Promotion) in guten Treuen und Glauben und vertritt diese nach aussen.
- Der Athlet unterzieht sich einer jährlichen Gesundheitsuntersuchung in der von SST bestimmten Partnerklinik und dokumentiert das Ergebnis des sportmedizinischen Untersuchungsberichts durch ein Attest, welches seine 100% Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit im Spitzensport Segeln garantiert. Eine Teammitgliedschaft ohne dieses Attest ist nicht möglich.

4 DAUER DER VEREINBARUNG / VORZEITIGE AUFLÖSUNG

- Die Vereinbarung gilt solange der Athlet Mitglied eines Kaders ist. Wird die Vereinbarung nicht erneuert und wird die Kadermitgliedschaft weder vom Athleten noch von SST schriftlich aufgelöst, erneuert sie sich stillschweigend um ein Jahr bzw. bis zur Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung.
- Kommt es zu einem Ausschluss/Rücktritt aus einem Kader des SST wird die vorliegende Vereinbarung automatisch aufgehoben.
- Verstösse durch den Athleten gegen Verpflichtungen, die in dieser Vereinbarung sowie in den angehängten Reglementen beschrieben sind, können zur sofortigen Auflösung der

Vereinbarung oder zu Leistungskürzungen respektive zu Rückforderungen führen. Überführung wegen Doping-Missbrauchs und/oder unsportliches Verhalten gelten als besonders schwerwiegend und vertragswidrig. Der Athlet wird in jedem Fall von SST angehört.

- Alle Veränderungen des Kader- und Athletenstatus werden mündlich und schriftlich kommuniziert

5 STREITIGKEITEN / SCHIEDSGERICHTSKLAUSEL

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Interpretation dieser Vereinbarung oder weiterer SST-Reglemente kann jede Partei:

- 1) diese der Rekurskommission von Swiss Sailing unterbreiten, welche die Bereinigung der Meinungsverschiedenheit anstrebt.
- 2) Führt 1) zu keinem Ergebnis, so kann jede Partei den Rechtskonsulenten von Swiss Olympic Association anrufen, welcher eine Schlichtungssitzung durchführt.
- 3) Führt auch Punkt 2) zu keinem Ergebnis, so kann jede Partei das "TRIBUNAL ARBITRAL DU SPORT" in Lausanne anrufen, welches endgültig und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entscheidet.

6 ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Mit der Unterschrift bestätigen die Parteien die Kenntnis und das Einverständnis der oben erwähnten Rechte und Pflichten.

ATHLET(IN):

ORT/DATUM:

SWISS SAILING TEAM AG:.....

ORT/DATUM:

DIESE VEREINBARUNG IST IM DOPPEL ZU UNTERZEICHNEN UND AN SST ZURÜCKZUSENDEN!

ANHÄNGE ZUR ATHLETENVEREINBARUNG

- ANHANG I
KADERREGLEMENT (Gültig ab Oktober 2014)

- ANHANG III
SPESENREGLEMENT (gültig ab 1. Januar 2013)

- ANHANG IV
SPONSORINGREGLEMENT (Gültig ab 1. Januar 2013)

- ANHANG VI
SPONSORINGDEKLARATION